

2. für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb des Betriebes des Abgabenschuldners sowie für das sonstige Entfernen verbrauchsisgabepflichtiger Erzeugnisse aus dem Betrieb des Abgabenschuldners (§ 10 Buchstaben b und c der Verordnung) sind die Sätze der Verbrauchsabgaben anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld Gültigkeit haben.

Zu §§ 18, 23 und 24 der Verordnung:

§ 2

Werden für verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse nach dem Zeitpunkt des Bezuges, jedoch vor ihrer Verwendung, die Preise dieser Erzeugnisse und die darin enthaltenen Verbrauchsabgaben durch gesetzliche Bestimmungen geändert, so gilt folgendes:

1. bei zweckwidriger Verwendung von abgabenerfähiger oder abgabenbefreit bezogenen verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnissen sind am Tag der erstmaligen anderweiten Verwendung die in den neuen Preisen enthaltenen Verbrauchsabgaben zu entrichten;
2. erfolgt nach § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (1. VADB) (GBl. I S. 772) eine Vergütung von Verbrauchsabgaben, so sind die in den neuen Preisen enthaltenen Verbrauchsabgaben zu vergüten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 28. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

Zehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (10. PDADB).

Vom 20. Mai 1958

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDABO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) wird zur Änderung der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADB) (GBl. I S. 141) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 5 der 8. PDADB erhält folgenden Abs. 2:

„Werden durch gesetzliche Bestimmungen die Preise geändert und treten zum Zeitpunkt des Inkraft-

tretens der Preisänderungen für diese Produkte neue Sätze der Produktionsabgabe in Kraft, so gilt für die Anwendung der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe folgendes:

1. für Umsätze gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung sind

- a) die vor der Preisänderung gültigen Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, wenn diese Umsätze nach den bisher gültigen preisrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen haben und nach § 6 der Verordnung die Verpflichtung zur Zahlung der Produktionsabgabe für diese Umsätze nach dem Inkrafttreten der Preisänderungen entsteht;
- b) die geänderten Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, wenn diese Umsätze nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu geänderten Preisen zu berechnen sind;

2. für Umsätze gemäß § 3 Absätze 3 und 4, §§ 4 und 5 der Verordnung sind die Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, die im Zeitpunkt des Umsatzes (§ 6 der Verordnung) Gültigkeit haben.“

§ 2

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Produkt, das vom Zahlungspflichtigen preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck an einen Betrieb der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft oder an einen volkseigenen Dienstleistungsbetrieb (nachstehend volkseigener Abnehmer genannt) verkauft worden ist, durch diesen einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis und dem für den anderen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis als Produktionsabgabe. Wurden nach dem Zeitpunkt des preisbegünstigten Bezuges, jedoch vor der anderweiten Verwendung, durch gesetzliche Bestimmungen die Preise dieses Produktes geändert, so erfolgt die Errechnung¹ des als Produktionsabgabe geltenden Unterschiedsbetrages auf der Basis der im Zeitpunkt der anderweiten Verwendung gültigen Preise. Die Produktionsabgabe ist nach Ablauf des Entstehungszeitraums, in dem das Produkt dem anderen Verwendungszweck zugeführt worden ist, zu dem im § 16 bestimmten Zeitpunkt fällig und vom volkseigenen Abnehmer an den für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Im Zweifelsfall ist die Höhe des Unterschiedsbetrages beim Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfragen.“

§ 3

Der § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Zahlungspflichtiger ein Produkt, das er für einen bestimmten Verwendungszweck nicht preisbegünstigt bezogen hat, nachweislich einem anderen Verwendungszweck zugeführt und hätte er nach den geltenden Preisbestimmungen nur einen begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis an den Lieferer des Produktes zu zahlen, wenn er dieses Produkt unmittelbar für einen anderen Verwendungs-

¹ 9. DB (GBl. I S. 112)